



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.081/0-V/6/99

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
12.772/1-III/A/3/99
26. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Das nunmehr zu novellierende Stammgesetz wurde bereits 1966 beschlossen und im
Laufe der Jahrzehnte mehrfach novelliert, sodaß im Sinne der Rechtsbereinigung eine
Neuerlassung oder zumindest eine Wiederverlautbarung zweckmäßig wäre.

Im Vorblatt der Erläuterungen wäre auf die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort
Österreich sowie auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Besonderheiten im
Gesetzgebungsverfahren (vgl. Rundschreiben Bundeskanzleramt 13.11.1998, GZ
600.824/8/98) hinzuweisen.

3

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

23. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.081/0-V/6/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entscheidung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

23. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: